

## Heute schon die Weichen stellen – eine Kurzanalyse hilft dabei

Die Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (AVPflWoqG) setzt neue Anforderungen an die Betreiber von Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheimen

Seit dem 1. September 2011 wird das Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) durch eine Verordnung geregelt. Als Angleichungsfrist sind fünf Jahre angegeben. Auf Antrag kann die Behörde längere angemessene Fristen einräumen. Die Baulichen Mindestanforderungen sind im Teil 1 geregelt. In der Begründung sind wichtige Details wie der Einzelzimmer-Anteil von mindestens 75% angegeben.

Als Beispiel für eine detaillierte Auslegung der Regelungen sei die Anrechnung des Vorraums zum Wohn- und Schlafzimmer angeführt. Die Regierung von Unterfranken hat hierzu am 21.09.2011 fünf Beispiele skizziert. Jedoch auch diese Ausführungen decken nicht alle Fragen vollständig ab.

Diese konnten vom Büro Spath direkt mit dem Bayerischen Sozialministerium geklärt werden.

In diesem Zusammenhang wissen wir, dass viele Kosten vermieden werden können, wenn Auslegungsspielräume genutzt werden. Gebäude müssen besser am Arbeitsablauf und den Bedürfnissen der Bewohner von Pflege- und Altenheimen orientiert sein. Aus diesem Grund bietet das Architektur- und Ingenieurbüro Spath eine persönliche, eintägige Kurzanalyse, in der Ihre bauliche als auch betriebswirtschaftliche Situation untersucht und schriftlich aufbereitet wird.

Herr Spath informiert Sie gerne persönlich unter Tel. 0931/309090.